

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La Regenza
dil Cantun Grischun



Sitzung vom
12. Mai 1998

Mitgeteilt den
15. MAI 1998

Protokoll Nr.
949

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Breil/Brigels** stimmten anlässlich der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 1997 einer Teilrevision der Ortsplanung zu. Sie verabschiedeten folgende Planungsmittel:

- Änderungen und Ergänzungen des Baugesetzes
- Zonenplan-Änderungen Siedlungsgebiet 1:2'000 (Dorf Breil/Brigels)
- Zonenplan-Änderungen Siedlungsgebiet 1:2'000 (Danis, Tavanasa, Mutteins)
- Zonenplan-Änderungen Siedlungsgebiet 1:2'000 (Dardin)
- Zonenplan-Änderungen Siedlungsgebiet 1:2'000 (Capeder)
- Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 (Dorf Breil/Brigels)
- Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 (Danis, Tavanasa, Mutteins)
- Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 (Dardin)
- Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 (Capeder)
- Genereller Gestaltungsplan Sport- und Freizeitanlage am See 1:1'000 (Plaun Rueun, Brigels Dorf)
- Genereller Erschliessungsplan Verkehr 1:2'000 (Dorf Breil/Brigels)
- Genereller Erschliessungsplan Verkehr 1:2'000 (Danis, Tavanasa, Mutteins)
- Genereller Erschliessungsplan Verkehr 1:2'000 (Dardin)
- Genereller Erschliessungsplan Verkehr 1:2'000 (Capeder)
- Genereller Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung 1:2'000 (Dorf Breil/Brigels)
- Genereller Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung 1:2'000 (Danis, Tavanasa, Mutteins)
- Genereller Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung 1:2'000 (Dardin)
- Genereller Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung 1:2'000 (Capeder)
- Erschliessungsrichtplan Siedlungsgebiet 1:5'000, Verkehr (Dorf Breil/Brigels).

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 26 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor. Mit Bericht des Amtes für Raumplanung vom 14. August 1997 bzw. 11. November 1997 wurde die Revisionsvorlage vorgeprüft. Die nun vorliegende Genehmigungsvorlage enthält einige Festlegungen, welche in der Vorprüfungsvorlage noch nicht enthalten waren.

Die öffentliche Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses vom 19. Juni 1997 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 27. Juni 1997. Es ist eine Planungsbeschwerde eingegangen. Diese wird mit separatem Regierungsbeschluss behandelt.

Mit Schreiben vom 17. Juli 1997, eingegangen am 24. Juli 1997, ersuchte der Gemeindevorstand Breil/Brigels um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 37 KRG. In der Zwischenzeit fanden verschiedene Informationsgespräche zwischen Vertretern der Gemeinde und dem Amt für Raumplanung statt.

B.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 RPG obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung.

Die relevanten kantonalen Richtplanvorhaben für die Gemeinde Breil/Brigels sind:

- | | |
|----------|---|
| Nr. 2.04 | Wintersichere Verbindung Glarnerland - Vorderrheintal (Panixerstrasse); Vororientierung |
| Nr. 2.15 | Öffentlicher Regionalverkehr Surselva: Führung von PTT-Rundkursen Ilanz-Obersaxen-Axenstein-Tavanasa-Breil/Brigels-Waltensburg/Vuorz-Ilanz
Einführung von Sportbus-Betrieben in den Fremdenverkehrsorten (u.a. in Breil/Brigels); je nach Massnahme Vororientierung, Zwischenergebnis oder Festsetzung |

Nr. 02.21 Schiessplatz und Truppenlager der Fliegerabwehrtruppen im Raum Breil/ Brigels; Festsetzung; vom 8. März 1994, durch den Bundesrat am 16. Mai 1994 genehmigt.

Der Regionale Richtplan Surselva vom 1. Mai 1993 enthält folgende Vorhaben, von denen die Gemeinde Breil/Brigels direkt oder indirekt betroffen ist:

Nr. 2.110	Landschaftsschutz-, Ruhe- und Wintersperrgebiete
Nr. 2.330	Regionale Industrie- und Gewerbestandorte
Nr. 2.340	Konzept Sportanlagen
Nr. 2.350	Konzept überkommunale Schiessanlagen (in Überarbeitung)
Nr. 2.411	Äussere Erschliessung der Surselva für den Personenverkehr
Nr. 2.412	Grundsätze zur inneren Erschliessung der Surselva für den Personenverkehr
Nr. 2.421	Ausbau des regionalen Strassennetzes
Nr. 2.422	Parkieranlagen in den Skigebieten
Nr. 2.431	Ausbau des regionalen öffentlichen Verkehrs
Nr. 2.441	Regionaler Güterverkehr und Anschlussgeleise
Nr. 2.451	Regionaler Zweirad- und Fussgängerverkehr
Nr. 2.452	Wanderwege, Mountain Bikes Strecken und Trekkingrouten
Nr. 2.523	Skigebiet Breil/Waltensburg
Nr. 2.530	Konzept Beschneiungsanlagen
Nr. 2.540	Konzept Golfanlagen (überarbeitet)
Nr. 2.550	Konzept Campingplätze

Die Berücksichtigung der Richtplanung in der vorliegenden Teilrevision erfolgte im wesentlichen korrekt. Wo dies nicht der Fall ist, wird nachstehend im gegebenen Zusammenhang näher darauf einzutreten sein.

C.

Änderungen und Ergänzungen des Baugesetzes

Die am 19. Juni 1997 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des Baugesetzes umfassen diverse Artikel. Folgende Artikel geben zu Bemerkungen Anlass:

Art. 22 (Dächer), Art. 22a (Nutzung von erneuerbaren Energien)

Es wird darauf hingewiesen, dass für ausserhalb der Bauzonen geplante Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (zusätzlich) die Vorschriften über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen zur Anwendung gelangen.

Art. 27 (Waldabstand, Gewässerabstand)

Gemäss Art. 3 sollen besondere Waldabstandslinien, welche in rechtskräftigen Quartierplänen festgelegt sind, vorbehalten bleiben. Im Sinne einer Präzisierung ist festzuhalten, dass der Begriff "rechtskräftige Quartierpläne" nach Art. 58 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Kantonalen Waldgesetz (ABzKWaG) sich nur auf solche Quartierpläne beziehen darf, die vor Inkrafttreten der genannten Ausführungsbestimmungen (1. Juli 1996) rechtskräftig geworden waren.

Art. 55a (Zone für Nebenbauten und Nebenanlagen)

Mit Schreiben vom 15. Januar 1998 ersuchte der Gemeindevorstand Breil/Brigels die Regierung um Nichtgenehmigung von Abs. 3, welcher vorsieht, dass kein Anspruch auf Erschliessungsanlagen in der Zone für Nebenbauten und Nebenanlagen besteht.

Dem Gesuch der Gemeinde Breil/Brigels, den Abs. 3 nicht zu genehmigen, kann nachgekommen werden.

Art. 56 (Zonenschema)

Im Rahmen der im Jahre 1991 erfolgten Ortsplanungsrevision wurde für die Dorfzone das Mass der Nutzung ungenügend festgelegt. Insbesondere wurde damals auf die Festlegung einer Ausnützungsziffer verzichtet, ohne dass die Gemeinde genügende Alternativmassnahmen zur Bestimmung des Masses der Nutzung getroffen hatte. Angesichts dieser Situation sah sich die Regierung mit Beschluss Nr. 841 vom 7. April 1992 veranlasst, für die Dorfzone im Sinne einer Ersatzmassnahme eine Ausnützungsziffer von 0.8 anzuordnen, bis die Gemeinde Breil/ Brigels die notwendigen Re-

gelungen zur Verhinderung von nachteiligen Auswirkungen eines Verzichts einer Ausnützungsziffer im Rahmen eines Generellen Gestaltungsplanes festgelegt hat. Mit den vorliegenden neuen Generellen Gestaltungsplänen 1:2'000 sind die seinerzeitigen Forderungen der Regierung im wesentlichen erfüllt worden.

Die für die Dorfzone übergangsmässig angeordnete Ausnützungsziffer von 0.8 kann somit wieder aufgehoben werden.

Art. 65a Campingzone

Wie nachstehend unter Abschnitt D Ziffer 4 (Campingzone) noch auszuführen sein wird, ist die im Zonenplan 1:2'000 Breil/Brigels Dorf ausgeschiedene Campingzone an die Gemeinde zur Überarbeitung zurückzuweisen. Dementsprechend muss das Genehmigungsverfahren bezüglich Art. 65a sistiert werden.

Art. 76 (Natur- und Kulturobjekte)

Nach dem Wortlaut von Art. 76 Abs. 2 nimmt es die Gemeinde (unter gewissen Bedingungen) in Kauf, dass „erhaltenswerte“ Bauten und Anlagen abgebrochen werden („...oder gleichwertig zu ersetzen“).

Die grundsätzliche Zulassung von Abbrüchen erhaltenswerter Bausubstanz entbehrt einer gewissen Logik und widerspricht der anerkannten Auffassung und der gängigen Praxis, wonach erhaltenswerte Bauten, Bauteile und Konstruktionsformen zu erhalten sind und nicht abgebrochen werden dürfen. Wie schon aus dem Wort „erhalten“ abzuleiten ist, sollten für erhaltenswerte Objekte lediglich Erneuerungen und Umbauten möglich sein, so wie dies die Gemeinde für Bauten und Anlagen im „Erhaltungsreich“ vorgesehen hat.

Die Gemeinde wird ersucht, die grundsätzliche Zulassung von Abbrüchen erhaltenswerter Bauten gelegentlich zu überprüfen.

Im übrigen können die am 19. Juni 1997 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem Baugesetz vom 29. Juni 1991 genehmigt werden.

D.

Vier Zonenplan-Änderungen Siedlungsgebiet 1:2'000 (Dorf Breil/Brigels; Danis, Tavanasa, Mutteins; Dardin; Capeder)

1. Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Zone für öffentliche Anlagen

Im Rahmen der vorliegenden Zonenplan-Änderungen hat die Gemeinde zahlreiche neue Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) sowie Zonen für öffentliche Anlagen (ZöA) ausgeschieden. Einzelne dieser Zonen geben zu Bemerkungen Anlass:

a) ZöBA resp. ZöA für Parkplätze

Während der geplante Parkplatz am südöstlichen Ende des Brigelser Stausees einer ZöA zugewiesen wurde, liegt der bestehende Parkplatz am westlichen See-Ende in einer ZöBA. Flächen für bestehende oder geplante Parkplätze gehören grundsätzlich nicht in eine ZöBA, sondern bestenfalls in eine ZöA. An sich würde sogar eine blosser Festlegung im Generellen Erschliessungsplan genügen. Die Gemeinde wird ersucht, die vorliegende Planung unter den erwähnten Aspekten zu überprüfen.

b) ZöBA für Golf-Wasser-Driving-Range
ZöA für Golfübungsanlage

Im Hinblick auf die Errichtung einer Wasser-Driving-Range durch den Center Touristic Breil/Brigels hat die Gemeinde im Bereich des westlichen Ufers des Brigelser Stausees die bestehende Parkplatz-ZöBA um einen Streifen Richtung Seeufer erweitert, und im Generellen Gestaltungsplan „Sport- und Freizeitanlagen am See“ 1:1'000 wurde in diesem Uferbereich ein Golf-Abschlagplatz festgelegt. Überdies wurde im erwähnten Generellen Gestaltungsplan (GGP) ein Teil des Sees mitsamt den Ufern als Golfübungsgelände bezeichnet, und im See selbst wurde ein Zielfloss markiert.

Nebst dieser Wasser-Driving-Range ist im weiteren eine kleine Golfübungsanlage (Golf-Kurzspielanlage) östlich des neuen Badesees geplant (Putting-Green; Pitching-Bereich; Zielgreens; Sand- und Fairway-Bunker). Für die entsprechende Fläche im Umfang von ca. 1'500 m² schied die Gemeinde eine ZöA aus.

Nach konstanter Praxis der Regierung sind sowohl für eigentliche (Turnier-) Golfplätze als auch für Golfübungsanlagen (Driving-Ranges; Golfakademien; sonstige Golfanlagen) grundsätzlich Golfplatzzonen auszuscheiden. Eine ZöBA oder ZöA ist für solche Zwecke nicht zugeschnitten. Eine Golfanlage dient für sich selbst betrachtet der reinen sportlichen Nutzung durch einen ausgewählten Personenkreis und kann daher nicht als eine öffentlichen Interessen dienende Anlage im Sinne von Art. 27 Abs. 1 KRG eingestuft werden. Entsprechend ist es auch nicht angängig, solche Anlagen einem Zonentyp zuzuweisen, der im Genehmigungsfall automatisch das Enteignungsrecht auslöst, wie dies bei einer ZöBA oder ZöA gemäss Art. 27 Abs. 4 KRG der Fall ist. Im vorliegenden konkreten Fall lässt sich ausnahmsweise ein Abweichen von der geschilderten gängigen Praxis vertreten, und zwar aus folgenden Überlegungen: Zum einen ist zu beachten, dass die Golfnutzung vorliegend Bestandteil eines in sich geschlossenen zusammenhängenden kommunalen Nutzungskonzeptes für die verschiedensten Arten und Formen von Spiel, Sport und Erholung im Umfeld des Brigelser Stausees bildet. Nachdem für alle anderen vorgesehenen Arten und Formen der Spiel-, Sport- und Erholungsnutzung die Ausscheidung von Zonen für öffentliche Bauten und/oder Anlagen angängig erscheint, lässt es sich im Interesse der Planungshomogenität ausnahmsweise verantworten, auch für die Golfübungsanlagen entsprechende Zonen auszuscheiden. Ausschlaggebend für diese Beurteilung bildet nicht zuletzt der Umstand, dass die Gemeinde die ZöBA resp. ZöA nicht etwa zwecks möglichst einfacher Erlangung des Enteignungsrechtes im Sinne von Art. 27 Abs. 4 KRG festgelegt hat. Die entsprechenden Flächen liegen nämlich grösstenteils bereits im Eigentum der Gemeinde, und wo dies nicht der Fall ist, soll die Berechtigung auf einvernehmlichem vertraglichem Wege beschafft werden.

Bezüglich der Wasser-Driving-Range drängen sich im übrigen noch folgende spezifische Bemerkungen auf: Die Wasser-Driving-Range stellt insgesamt eine Anlage dar und bedarf demzufolge einer Baubewilligung seitens der Baubehörde der Gemeinde Breil/Brigels. Während die Abschlagsvorrichtung in eine Bauzone (ZöBA) zu liegen

kommt, sind die übrigen Anlageteile ausserhalb der Bauzonen, nämlich im See, geplant (Ziel- und Distanzmarkierungen, evtl. Netze). Die Baubewilligung der Gemeinde bedarf daher gemäss Art. 5 Abs. 2 KRG einer vorgängigen Zustimmung durch das Departement des Innern und der Volkswirtschaft (DIV) im BAB-Verfahren. Nebst der Baubewilligung der Gemeinde inkl. Zustimmungsverfügung des DIV bedarf die Anlage sodann noch einer fischereirechtlichen Bewilligung gemäss Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991, zumal es sich beim Brigelser Stausee um ein dem Geltungsbereich dieses erwähnten Bundesgesetzes unterliegendes Gewässer handelt und die Anlage Interessen der Fischerei berühren kann. Das fischereirechtliche Bewilligungsgesuch ist an das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement einzureichen, und zwar möglichst zeitgleich mit der Baugesuchseinreichung an die Gemeinde. Die fischereirechtliche Bewilligung kann in Aussicht gestellt werden, sofern das konkrete Ausführungs- resp. Baueingabeprojekt unter anderem folgende Punkte berücksichtigt:

- aa) In der Baueingabe sind genügende und umsetzbare Sicherheitsvorkehrungen für sämtliche Benützer des gesamten Seebereiches sowie der angrenzenden Fuss- und Fahrwege während den Abschlagszeiten vorzusehen;
- bb) Die im Generellen Gestaltungsplan 1:1'000 bezeichnete „geschützte Ufervegetation“ und „erhaltenswerte Hecke/Baumgruppe“ sind ungeschmälert zu erhalten. Es ist daher mit betrieblichen Massnahmen sicherzustellen, dass das Einsammeln von Golfbällen ohne Betretung dieser geschützten Uferpartien möglich ist;
- cc) Es sind in der Baueingabe Massnahmen vorzusehen, die ein Abdriften von Golfbällen aus dem See in den Flem verhindern;
- dd) Es ist zur Gewährleistung der fischereilichen Nutzung des Sees betrieblich vorzusehen, dass der Golfbetrieb während der Fischereisaison erst ab 09.00 Uhr aufgenommen wird.

c) ZöBA für Sporthalle

Im Gebiet Stretga hat die Gemeinde eine Fläche östlich des bestehenden Tennisplatzes in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen umgezont. Gemäss Generellem Gestaltungsplan 1:1'000 ist auf dieser Fläche die Planung und Realisierung einer Halle für Indoorsportanlagen vorgesehen.

Die bestehenden Sport- und Freizeitanlagen im Bereich des Sees zeichnen sich aus durch untergeordnete Einrichtungen, die sich gut in die Landschaft einfügen und in der Umgebung des Sees nicht negativ in Erscheinung treten. Durch eine Halle für Indoorsportanlagen könnte sich dies je nach Gestaltung ändern. So wird das Vorhaben namentlich aus landschaftlicher Sicht in Frage gestellt. Die Genehmigung dieser ZöBA ist daher mit dem Hinweis zu verknüpfen, dass die Gemeinde - sei es als Bauherrin, sei es als Baubewilligungsbehörde - für eine gute Eingliederung der Halle in die Landschaft sorgen möge.

d) ZöBA bei Abwasserreinigungsanlage Mutteins

Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen bei der Abwasserreinigungsanlage in Mutteins wird im nördlichen Bereich von Wald betroffen. Im Generellen Gestaltungsplan ist anstelle der Forstwirtschaftszone eine erhaltenswerte Baumgruppe eingetragen. Eine Waldfeststellung gegenüber der Bauzone wurde nicht vorgenommen und ist noch nachzuholen. Der von Wald betroffene Teil der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen kann nicht genehmigt werden. Die Gemeinde ist anzuweisen, eine Waldfeststellung durchzuführen, den Wald der Forstwirtschaftszone zuzuweisen und die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen entsprechend anzupassen.

2. Gewerbezone

Die Gemeinde hat im Gebiet Tschuppina den Bereich der Baracken des alten Truppenlagers neu teils einer Gewerbezone erste Nutzungsetappe (= Bauzone), teils einer Gewerbezone zweite Nutzungsetappe (= Reservegebiet) und teils dem übrigen Gemeindegebiet zugeschrieben. Der Gewerbezone erste Nutzungsetappe wurde der Barackenbereich in der Weggabelung südlich der Mehrzweckhalle zugewiesen. Die Ge-

werbezone zweite Nutzungsetappe sowie das übrige Gemeindegebiet umfassen den Barackenbereich im Osten resp. Nordosten der Mehrzweckhalle. Gemäss kantonalem Richtplan, Objektblatt Nr. 02.21 „Schiessplatz und Truppenlager der Fliegerabwehrtruppen im Raum Breil/Brigels“ vom 8. März/16. Mai 1994, handelt es sich bei den fraglichen Baracken mit Ausnahme der Mehrzweckhalle, die zugunsten militärischer und ziviler Nutzung bestehen bleiben soll, um ein „Abbruchgebiet mit anschliessender landwirtschaftlicher Rekultivierung“. Der Abbruch des Barackenlagers mit anschliessender Rekultivierung ist Sache des Bundes.

Ausschlaggebend für die von der Gemeinde beschlossene Gewerbezonplanung im Bereich des abzubrechenden Barackenlagers bildete offensichtlich einzig und allein die Absicht der Viehversicherungsgenossenschaft Breil/Brigels, eine der an sich abzubrechenden ehemaligen Militärlagerbauten für die Einrichtung eines Schlachtlokales umzunutzen. Die fragliche Baute, die zur Umnutzung in ein Schlachtlokal vorgesehen ist, liegt in der Weggabelung, d.h. in demjenigen Barackenbereich, den die Gemeinde der Gewerbezone 1. Nutzungsetappe zugewiesen hat.

Die Absicht der Viehversicherungsgenossenschaft Breil/Brigels, für die zahlreichen örtlichen Landwirte ein gemeinsames Schlachtlokal an einer immissionsmässig unbedenklichen Stelle einzurichten, vermag bei allem Verständnis und bei aller Achtung vor der entsprechenden Eigeninitiative die zur Debatte stehende Gewerbezonplanung im Raume Tschuppina nicht zu verantworten. Zum einen ist zu beachten, dass es sich beim alten Barackenlager um ein Abbruchgebiet mit anschliessender landwirtschaftlicher Rekultivierung handelt. Die zur Diskussion stehende Planung läuft daher im Ergebnis gewissermassen auf eine neue Gewerbezonenausscheidung „auf der grünen Wiese“ hinaus. Solche isolierte, fernab des eigentlichen geschlossenen Siedlungsbereichs vorgesehene Bauzonenausscheidungen widersprechen dem zentralen raumplanerischen Anliegen, die Siedlungsentwicklung wenn immer möglich zu konzentrieren. Der Umstand, dass die Mehrzweckhalle immerhin bestehen bleibt, so dass nicht von einem gänzlich unbeeinträchtigten Landschaftsraum ausgegangen werden kann, vermag an dieser Beurteilung entgegen der Auffassung der Gemeinde und der Grundeigentümerin im Anhörungsverfahren nichts zu ändern. Diese Halle wurde zudem nach Militärrecht gebaut und ist daher ohnehin nicht geeignet, eine weitergehende Siedlungsentwicklung zu nichtmilitärischen Zwecken zu präjudizieren. Hinzu

kommt, dass es sich bei der fraglichen Landschaft grossräumig um ein landschaftlich und ökologisch empfindliches Gebiet mit Hecken, Trockenstandorten und wertvollen Traubeneichenbeständen handelt. Zumindest derjenige Bereich, den die Gemeinde der Gewerbezone erste Nutzungsetappe zugewiesen hat, ist überdies in besonderem Masse landschaftlich exponiert.

Aufgrund all dieser Überlegungen kann die Gewerbezone erste Nutzungsetappe nicht genehmigt werden, und eine Gewerbezonenausscheidung im Barackenbereich nördlich der Schiessplatzstrasse, d.h. östlich und nördlich der Mehrzweckhalle, kann höchstens in Betracht gezogen werden, wenn erstens ein wirklicher, über das „blosse“ Schlachtlokalanliegen hinausgehender Bedarf nach neuem Gewerbezoneland ausgewiesen werden kann, und wenn zweitens kein anderer Standort in unmittelbarer Nähe einer bestehenden Siedlung gefunden werden kann. Die Bedarfsvoraussetzung ist jedenfalls heute klarerweise nicht erfüllt. Die Gemeinde verfügt noch über zahlreiche Reserven innerhalb der Dorfzone und Wohn-Gewerbezone, wo mässig störende Gewerbebetriebe zulässig sind. In der Fraktion Mutteins besteht gar eine Gewerbezone für stark störende Gewerbebetriebe, in der ebenfalls noch namhafte Reserven vorhanden sind und welche gemäss regionalem Richtplan Surselva als Gewerbezone für die Gemeinde Breil/Brigels figuriert. Unter diesen Umständen ist der Bedarf der Gemeinde Breil/Brigels an Gewerbeland bestimmt abgedeckt. Selbst wenn künftig einmal ein entsprechender Bedarf nach zusätzlichem Gewerbezoneland ausgewiesen werden könnte, kann einer isolierten Gewerbezonenausscheidung im Raume Tschuppina gestützt auf das raumplanungsrechtliche Konzentrationsprinzip nur in Frage kommen, wenn aufgrund einer sachlichen Standortevaluation effektiv nachgewiesen werden kann, dass kein anderer Standort in Siedlungsnähe gefunden werden kann.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen wird die Gewerbezone erste Nutzungsetappe nicht genehmigt, und die Gewerbezone zweite Nutzungsetappe sowie das angrenzende übrige Gemeindegebiet im Raume Tschuppina werden an die Gemeinde zur Überarbeitung zurückgewiesen.

Bezüglich des Schlachtlokalanliegens der Viehversicherungsgenossenschaft Breil/Brigels drängt sich abschliessend der Hinweis auf, dass das Departement des Innern und der Volkswirtschaft bereit ist, dieses Anliegen im Rahmen eines BAB-

Zustimmungsverfahrens zu prüfen. Unter Umständen ergibt sich eine Zustimmungsmöglichkeit gestützt auf die von der Bundesversammlung am 20. März 1998 verabschiedete Teilrevision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes.

3. Zone für Nebenbauten und Nebenanlagen

Im Zonenplan 1:2'000 „Danis, Tavanasa, Mutteins“ wurde die Parzelle Nr. 2300 in Mutteins der Zone für Nebenbauten und Nebenanlagen (ZNN) zugewiesen. Im Allgemeinen Gestaltungsplan 1:2'000 wird für diese Fläche ein Hochbauverbot festgelegt. Die Parzelle wird an drei Seiten von Strassen und an einer Seite von Landwirtschaftszone begrenzt. Es handelt sich um eine Neueinzonung, d.h. um eine Umzonung von der Landwirtschaftszone in die ZNN.

Ob eine ZNN als Bauzone oder Nichtbauzone genehmigt werden kann, entscheidet sich grundsätzlich aufgrund des fundamentalen raumplanerischen Grundsatzes der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet sowie aufgrund des ebenfalls wichtigen raumplanerischen Grundsatzes des Schutzes resp. der Freihaltung von Ortsbildern und Ortsansichten. Entsprechend diesem Grundgedanken können ZNN grundsätzlich dann als Bauzonen genehmigt werden, wenn und soweit sie Bestandteil des Siedlungsgebietes bilden oder wenn sie nicht zum Zwecke der Freihaltung von schützenswerten Bauten, Ortsbildern, Ortsansichten, Landschaften, Baumbeständen, Obstgärten und dergleichen festgesetzt wurden oder hätten werden sollen. Andernfalls sind sie als (BAB-pflichtige) Nichtbauzonen zu betrachten.

Die vorliegende ZNN-Ausscheidung für die Parzelle Nr. 2300 in Mutteins erfolgte nicht im Hinblick auf eine Bauzonenreduktion, sondern es handelt sich um eine Neueinzonung. Gemäss Kantonaalem Richtplan vom 18. Januar 1988 werden Fruchtfolgeflächen betroffen. Die ZNN stösst an keiner Seite direkt an Bauzone; sie liegt zwischen Kantonsstrasse und Vorderrhein in der weitgehend unüberbauten Landschaft. Sie bildet somit nicht Bestandteil des Siedlungsgebietes. Das hat zur Folge, dass die ZNN in Mutteins nicht als Bauzone genehmigt werden kann.

4. Campingzone

Im Zonenplan 1:2'000 „Dorf Breil/Brigels“ hat die Gemeinde östlich des Stausees eine Fläche von ca. 1.5 ha einer Campingzone zugewiesen. Ein Campingplatz in Breil/Brigels hat regionale Bedeutung und wurde daher in den Regionalen Richtplan Surselva als Vororientierung aufgenommen. Somit ist der Bedarf für einen Camping in Breil/Brigels ausgewiesen. Der Koordinationsstand Vororientierung weist allerdings darauf hin, dass noch offene Fragen bestehen. Eine Genehmigung der Campingzone ist daher erst möglich, wenn im Regionalen Richtplan Surselva der Campingstandort Breil/Brigels den Koordinationsstand „Festsetzung“ erreicht hat.

Die im Zonenplan festgelegte Campingzone bedarf ohnehin in verschiedenen Punkten einer Überarbeitung. So liegt der nordöstliche Bereich der Campingzone im Waldareal. Campingzonen im Wald sind in forstrechtlicher Hinsicht nicht zulässig. Hier ist eine Bereinigung nötig, entweder mittels einer Rodungsbewilligung oder einer Korrektur der Campingzone.

Ebenso in der nordöstlichen Ecke wird die Campingzone von der Gefahrenzone 2 überlagert. Nach konstanter Praxis der Regierung ist die Ausscheidung einer Campingzone in Bereichen, die einer Gefahrenzone angehören, aufgrund der besonderen Situation (eine verstärkte Bauweise bei Zelten ist nicht möglich) nicht zulässig.

Ausserdem befindet sich innerhalb der Campingzone ein Flachmoor von lokaler Bedeutung. Dieser Konflikt ist bei der vorliegenden Campingzonenplanung ebenfalls nicht bearbeitet worden.

Aufgrund dieser mangelhaften Planung wird die Campingzone von der Genehmigung ausgenommen und an die Gemeinde zur Überarbeitung zurückgewiesen. Gleichzeitig mit der Überarbeitung der Campingzone ist auch der Generelle Gestaltungsplan zu erarbeiten und der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, wie dies die Gemeinde denn auch in Aussicht stellt. Der Generelle Gestaltungsplan soll die Baustandorte für sanitäre Anlagen, Restaurants oder Verkaufskioske bezeichnen und Angaben über deren Volumen (Nutzungsmass) enthalten. Zudem soll er Angaben über die Nutzungsordnung (Flächen für Wohnwagen, Zelte, Motorhome, etc.) enthalten. Im weiteren sollen die Erhaltung und Pflege des Flachmoores von lokaler Bedeutung, die mar-

kante Einzelfichte vor dem Gletscherschliffels sowie der Gehölzstreifen mit Weidemaurestern entlang der Südgrenze der Campingzone in den Generellen Gestaltungsplan miteinbezogen werden.

5. Landwirtschaftszone

Die Landwirtschaftszone wurde in den Zonenplänen bandiert, d.h. im Sinne einer überlagerten Nutzungszone, dargestellt, obwohl die Landwirtschaftszone in der Legende unter den Grundnutzungszonen aufgeführt ist. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird die Gemeinde angewiesen, bei nächster Gelegenheit die Landwirtschaftszone flächig im Sinne einer Grundnutzungszone festzulegen.

Im Zonenplan 1:2'000 „Danis, Tavanasa, Mutteins“ wurde der bestehende Fussballplatz in Mutteins, der rechtskräftig der ZöBA angehört, mit der grünen Farbe der Landwirtschaftszone versehen. Dabei dürfte es sich um ein zeichnerisches Versehen handeln, zumal in der Fläche die Abkürzung "ZöBA" steht. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, die Fläche entsprechend dem Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:1'000 Teilgebiet Mutteins vom 29. Juni 1991 als ZöBA zu kennzeichnen.

6. Forstwirtschaftszone

Die Rheinufer im Raume Mutteins und Danis wurden dem übrigen Gemeindegebiet zugeteilt, obwohl grosse Teile der Bestockungen gemäss Waldgesetz als Wald gelten. Die Gemeinde wird nicht umhin kommen, in diesen Gebieten die Waldausscheidung neu zu überprüfen und die Gebiete, die der Waldgesetzgebung unterstehen, als Forstwirtschaftszone in den Zonenplan aufzunehmen.

Die vom Wald betroffenen Teile des übrigen Gemeindegebietes am Rheinufer im Raume Mutteins und Danis sind somit von der Genehmigung auszunehmen und an die Gemeinde zur Überarbeitung (Ergänzung Forstwirtschaftszone) zurückzuweisen. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, die fraglichen Flächen im Zonenplan zu bezeichnen.

7. Wintersportzone

Die Wintersportzone erstreckt sich über die Landwirtschaftszone und Forstwirtschaftszone im Gebiet Plaun Rueun, Davos Tuor sowie über den Stausee und die im Gebiet Stretga ausgeschiedenen Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen und Zonen für öffentliche Anlagen.

Die Wintersportzone umfasst gemäss Art. 67 des kommunalen Baugesetzes das für die Ausübung des Wintersportes erforderliche Gelände wie Aufstiegs- und Abfahrtsgebiete für Ski- und Snowboardfahrer, Langlaufloipen, Übungsgelände und Schlittelwege u.ä. Gemäss Abs. 2 des erwähnten Artikels sind Bauten und Anlagen, Terrainveränderungen, Pflanzungen und Düngungen, welche die Ausübung des Wintersportes beeinträchtigen, nicht zulässig. Obwohl innerhalb der Wintersportzone Bauten und Anlagen, die die Ausübung des Wintersportes nicht beeinträchtigen, zulässig sind, eignen sich Bauzonen und Campingzonen grundsätzlich nicht für die in Abs. 1 von Art. 67 aufgeführten Sportarten. Ebenso wenig eignet sich der Stausee aufgrund seines variierenden Wasserspiegels für die Ausübung von Wintersport. Den gefrorenen See zu betreten wäre mit grossen Gefahren verbunden, da die Eisschicht wegen des variierenden Seespiegels in Platten zerbricht. Die zum Teil schiefliegenden Eisplatten sind insbesondere bei Bedeckung durch Schnee kaum als solche zu erkennen, so dass für das Publikum eine akute Rutsch- bzw. Sturzgefahr bestünde.

Für die Gebiete, wo die Wintersportzone die Forstwirtschaftszone überlagert, bedarf es einer forstrechtlichen Regelung.

Die Wintersportzone ist daher bezüglich ihres östlichen Abschnittes zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückzuweisen. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, die genaue Begrenzung im Zonenplan zu kennzeichnen.

Daneben wurde an verschiedenen Orten eine Wintersportzone als Verbindung von der Dorfstrasse in das Gelände festgelegt, um den Zugang zu den Loipen und Pisten zu sichern. Diese schmalen Streifen sind farblich nicht mehr von der Freihaltezone zu unterscheiden. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, die sieben Streifen im Zonenplan 1:2'000 „Dorf Breil/Brigels“ als Wintersportzonen zu markieren.

8. Waldfeststellungsverfahren gemäss Art. 10 und Art. 13 WaG

Gestützt auf Waldfeststellungen wurden die Grenzen zwischen Wald und Bauzonen in den Zonenplänen 1:2'000 eingetragen. Damit gilt in diesen Bereichen die statische Waldgrenze im Sinne von Art. 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG).

Im übrigen können die vier Zonenplan-Änderungen Siedlungsgebiet 1:2'000 (Dorf Breil/Brigels; Danis, Tavanasa, Mutteins; Dardin; Capeder), alle vom 19. Juni 1997, genehmigt werden.

E.

Vier Generelle Gestaltungspläne 1:2'000 (Dorf Breil/Brigels, Danis, Tavanasa, Mutteins; Dardin; Capeder)

a) Naturobjekte

In den Generellen Gestaltungsplänen sind erhaltenswerte Hecken und Baumgruppen, prägende Bestockungen und Einzelbäume sowie geschützte Bach- und Ufervegetationen eingetragen. Nach Art. 76 Abs. 3 des kommunalen Baugesetzes sind die im Generellen Gestaltungsplan bezeichneten erhaltenswerten Hecken und Baumgruppen sowie Bach- und Ufervegetationen zu erhalten, und prägende Bestockungen und Einzelbäume sind bei natürlicher oder unnatürlicher Zerstörung im gleichen Umfang, in gleicher oder besserer Qualität und in geeigneter Lage zu ersetzen.

Der generelle Schutz von bestehenden Hecken, Feld- und Ufergehölzen ist in Art. 2 Abs. 3 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG), im Bundesgesetz über die Jagd sowie in Art. 18 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) festgelegt. Aufgrund des Regierungsbeschlusses Nr. 3124 vom 19. Dezember 1995 (Vollzugskonzept zum Schutz der Hecken, Feld- und Ufergehölze) soll die Erhaltung der bedeutendsten Hecken, Feld- und Ufergehölzen im Rahmen der Nutzungsplanung objektbezogen sichergestellt werden, wozu entsprechende Festlegungen im Generel-

len Gestaltungsplan erforderlich sind. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die übrigen Hecken, Feld- und Ufergehölze nicht einfach entfernt oder zerstört werden dürfen. Vielmehr ist eine Bewilligung des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes einzuholen. Dies gilt auch für die prägenden Bestockungen und Einzelbäume.

Die Gemeinde ist den gesetzlichen Anforderungen mit der Aufnahme der erhaltenswerten Hecken, Baumgruppen, Bestockungen, Einzelbäume sowie Bach- und Ufervegetationen in die Generellen Gestaltungspläne grundsätzlich nachgekommen. Damit ist der Schutz der in den Generellen Gestaltungsplänen ersichtlichen Naturobjekte gewährleistet. Bei einer stichprobeweisen Überprüfung der in den Plänen eingetragenen erhaltenswerten Hecken und Baumgruppen, Bach- und Ufervegetationen sowie der prägenden Bestockungen und Einzelbäume hat das Amt für Landschaftspflege und Naturschutz allerdings festgestellt, dass die Festlegungen in einigen Teilen nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmen. So sind einerseits nicht alle schützenswerten Hecken und Feldgehölze bezeichnet. Andererseits wurden nicht existierende Hecken und Feldgehölze eingetragen. Abweichungen wurden insbesondere im Raum Tavanasa beim Westanschluss an die Umfahrung, wo erhaltenswerte Hecken bzw. Ufervegetation das RhB-Geleise überlagern, sowie in den Gebieten Davos Tuor und Mirada in Breil/Brigels Dorf festgestellt. Die Gemeinde wird ersucht, im Zuge der nächsten Ortsplanungsteilrevision ihre Planung betreffend Hecken und Baumgruppen, prägende Bestockungen und Einzelbäume sowie Bach- und Ufervegetationen im Benehmen mit dem Amt für Landschaftspflege und Naturschutz auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Im Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 „Dorf Breil/Brigels“ ist der Perimeter des Generellen Gestaltungsplanes „Sport- und Freizeitanlagen am See“ 1:1'000 angegeben. Innerhalb dieses Perimeters sind im Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 geschützte Bach- und Ufervegetation und erhaltenswerte Hecken und Baumgruppen festgelegt worden, obwohl dafür identische Festlegungen auch im Generellen Gestaltungsplan 1:1'000 bestehen. Mit Rücksicht auf diese Situation werden die entsprechenden Eintragungen im Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 „Dorf Breil/Brigels“ nicht genehmigt.

Zusammenfassend wird die Gemeinde ersucht, bezüglich der prägenden Bestockungen und Einzelbäume, der erhaltenswerten Hecken und Baumgruppen sowie der zu schützenden Bach- und Ufervegetationen ihre Planung zu überprüfen. Der Gemeinde wird empfohlen, zu diesem Zweck ein Landschaftsinventar zu erarbeiten und gestützt darauf zu entscheiden, welche Elemente als Naturobjekte in den Generellen Gestaltungsplan Eingang finden sollen. Das Landschaftsinventar könnte dann gerade auch als Grundlage für die noch anstehende Planung im Teil Landschaft dienen.

b) Baugestaltungslinien

In den Generellen Gestaltungsplänen 1:2'000 „Dardin“ und „Danis, Tavanasa, Mutteins“ wurden Baugestaltungslinien bezeichnet, um Baustandorte von Neubauten festzulegen. Dabei wurde in den Legenden fälschlicherweise der Begriff "Gestaltungsbaulinien" angegeben. Im Sinne einer Präzisierung hält die Regierung fest, dass es sich in Übereinstimmung mit Art. 74 Baugesetz um "Baugestaltungslinien" handelt. Das Amt für Raumplanung ist zu beauftragen, in den Legenden einen entsprechenden Vermerk anzubringen.

Im übrigen können die vier Generellen Gestaltungspläne 1:2'000 (Dorf Breil/Brigels; Danis, Tavanasa, Mutteins; Dardin; Capeder), alle vom 19. Juni 1997, genehmigt werden.

F.

Genereller Gestaltungsplan Sport- und Freizeitanlagen am See 1:1'000 (Plaun Rueun, Brigels-Dorf)

a) Naturobjekte

In Übereinstimmung mit den vorstehenden Ausführungen zu den vier Generellen Gestaltungsplänen 1:2'000 wird die Gemeinde ersucht, auch in Bezug auf den Generellen Gestaltungsplan 1:1'000 die Planung betreffend Naturobjekte (Hecken etc.) zu überprüfen.

b) Festlegungen im Zusammenhang mit der Golf-Wasser-Driving-Range

Als Golfübungsgelände ist im Generellen Gestaltungsplan „Sport- und Freizeitanlagen am See“ ein Teil des Sees mitsamt den Uferpartien enthalten. Somit befinden sich die geschützten Ufervegetationen und die erhaltenswerten Hecken und Baumgruppen innerhalb des Golfübungsgeländes. Dieser Einbezug wird nicht genehmigt. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, den Verlauf des Golfübungsgeländes entsprechend zu korrigieren.

Daneben wird auf die Ausführung zur ZöBA für die Golf-Wasser-Driving-Range unter Abschnitt D Ziffer 1 lit. b hievor verwiesen.

Im übrigen kann der Generelle Gestaltungsplan Sport- und Freizeitanlagen am See 1:1'000 vom 19. Juni 1997 genehmigt werden.

G.**Vier Generelle Erschliessungspläne Verkehr 1:2'000 (Dorf Breil/Brigels; Danis, Tavanasa, Mutteins; Dardin; Capeder)****a) Landwirtschaftliche Erschliessung des Gebietes „Pleun Tavanasa“**

Gestützt auf den Ausgang der Planungsbeschwerde betreffend Bezeichnung des Niveauüberganges beim Bahnhof Tavanasa als „Güterweg“ wird das von der Gemeinde im Generellen Erschliessungsplan Verkehr 1:2'000 „Danis, Tavanasa, Mutteins“ festgelegte Konzept zur verkehrsmässigen Erschliessung der Landwirtschaftsfläche „Pleun Tavanasa“, namentlich die im Bereich der Bahnparzelle Nr. 3259 und der Parzellen Nr. 3257 bis 3249 erfolgte Güterwegeintragung sowie die bei der Parzelle Nr. 3249 erfolgte Fusswegeintragung, von der Genehmigung ausgenommen und an die Gemeinde zur Prüfung und Festlegung eines alternativen Erschliessungskonzeptes zurückgewiesen.

b) Parkplätze

In den Generellen Erschliessungsplänen sind Parkplätze enthalten. Für den im Generellen Gestaltungsplan 1:1'000 „Sport- und Freizeitanlagen am See“ vorgesehenen Parkplatz im Südosten des Sees fehlt eine solche Eintragung. Die Gemeinde wird ersucht, zur Vervollständigung des Generellen Erschliessungsplanes Verkehr auch diesen Parkplatz in den erwähnten Plan aufzunehmen.

c) Radwege

Die Generellen Erschliessungspläne enthalten keine Radwegverbindungen. Gemäss Kantonalem Radwegkonzept Graubünden vom September 1994, das als Subventionierungsgrundlage beim Bau von Radwegverbindungen dient, ist auf Gemeindegebiet von Breil/Brigels die Strecke entlang dem Vorderrhein (für Radwanderer) vorgesehen (Trun - Tavanasa - Polenweg). Im Regierungsbeschluss Nr. 2952 vom 22. November 1994 werden die Gemeinden angehalten, die Radwegverbindungen nach diesem Konzept in ihre Generellen Erschliessungspläne zu übernehmen. Die Gemeinde möge dieser Aufforderung nachkommen und die entsprechende Festlegung im Generellen Erschliessungsplan 1:2'000 „Danis, Tavanasa, Mutteins“ vornehmen.

d) Erschliessungsstrasse für Bauzonen zweite Nutzungsetappe

In den Generellen Erschliessungsplänen 1:2'000 sind mehrere geplante Sammel- und Erschliessungsstrassen bezeichnet. An verschiedenen Orten in den Fraktionen Breil/Brigels, Danis und Capeder wird damit die Erschliessung von Gebieten in der zweiten Nutzungsetappe geregelt. Gebiete der zweiten Nutzungsetappe gelten als Nichtbauzonen. Eine Erschliessung dieser Gebiete kann erst erfolgen, wenn sie im Verfahren nach Art. 37 KRG der Bauzone zugeführt werden. Die Genehmigung dieser geplanten Sammel- und Erschliessungsstrassen (die geplante Sammelstrasse in Danis im Gebiet Grotta; die zwei geplanten Erschliessungsstrassen in Danis nördlich von Isletta bzw. nördlich von Plaun Danis; die zwei geplanten Erschliessungsstrassen in Mirada/Campliun Parzellen Nr. 4085 bzw. 4073; die geplante Erschliessungsstrasse in Ruast; die geplante private Erschliessungsstrasse in Capeder) ist mit einer entsprechenden Auflage zu verknüpfen.

Im übrigen können die vier Generellen Erschliessungspläne Verkehr 1:2'000 (Dorf Breil/Brigels; Danis, Tavanasa, Mutteins; Dardin; Capeder), alle vom 19. Juni 1997, genehmigt werden.

H.

Vier Generelle Erschliessungspläne Ver- und Entsorgung 1:2'000 (Dorf Breil/Brigels; Danis, Tavanasa, Mutteins; Dardin; Capeder)

Diese vier Generellen Erschliessungspläne Ver- und Entsorgung 1:2'000, alle vom 19. Juni 1997, geben zu keinen Bemerkungen Anlass und können genehmigt werden.

I.

Erschliessungsrichtplan Siedlungsgebiet 1:5'000 Verkehr (Dorf Breil/Brigels)

Kommunale Richtpläne bilden nicht Bestandteil der Grundordnung im Sinne von Art. 18 ff. KRG und sind demzufolge gemäss Art. 16 KRG von der Regierung lediglich zur Kenntnis genommen.

Der Erschliessungsrichtplan Siedlungsgebiet 1:5'000 Verkehr (Dorf Breil/Brigels) vom 19. Juni 1997 kann zur Kenntnis genommen werden.

Gestützt auf Art. 37 und Art. 37a KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 19. Juni 1997 beschlossenen **Änderungen und Ergänzungen des Baugesetzes** werden im Sinne der Erwägungen und mit folgenden Vorbehalten, Anordnungen, Anliegen und Präzisierungen genehmigt:

- a) Bei den in Art. 27 Abs. 3 (Waldabstand, Gewässerabstand) erwähnten "rechtskräftigen Quartierplänen" kann es sich nur um solche handeln, die vor Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen zum Kantonalen Waldgesetz vom 19. Dezember 1995 (1. Juli 1996) rechtskräftig geworden waren (Präzisierung).
 - b) Art. 55a Abs. 3 (Zone für Nebenbauten und Nebenanlagen) wird entsprechend dem Gesuch der Gemeinde nicht genehmigt.
 - c) Die von der Regierung mit Beschluss vom 7. April 1992 eingeordnete Ersatzmassnahme (Ausnützungsziffer von 0.8 für die Dorfzone) wird aufgehoben.
 - d) Das Genehmigungsverfahren bezüglich Art. 65a (Campingzone) wird sistiert.
 - e) Die Gemeinde wird ersucht, Art. 76 Abs. 2 hinsichtlich der grundsätzlichen Inkaufnahme von Abbrüchen erhaltenswerter Bauten und Anlagen zu überprüfen.
2. **Die vier Zonenplan-Änderungen Siedlungsgebiet 1:2'000** (Dorf Breil/Brigels; Danis, Tavanasa, Mutteins; Dardin; Capeder), alle vom 19. Juni 1997, werden im Sinne der Erwägungen mit folgenden Vorbehalten, Anweisungen, Anliegen, Hinweisen und Feststellungen sowie mit folgender direkter Korrektur genehmigt:
- a) Die Gemeinde wird ersucht, die für bestehende und geplante Parkplätze getroffenen zonenplanerischen Festlegungen im Sinne der Erwägungen zu überprüfen.
 - b) Die ortsplanerischen Festlegungen im Zusammenhang mit der Golf-Wasser-Driving-Range werden mit dem Hinweis genehmigt, dass die Anlage einer kommunalen Baubewilligung mit vorgängiger BAB-Zustimmung des Departementes des Innern und der Volkswirtschaft sowie einer fischereirechtlichen Bewilligung bedarf, wobei die BAB-Zustimmung und die fischereirechtliche Bewilligung in Aussicht gestellt werden, sofern das konkrete Ausführungs- resp. Baueingabeprojekt u.a. folgende Punkte berücksichtigt:

- aa) In der Baueingabe sind genügende und umsetzbare Sicherheitsvorkehrungen für sämtliche Benutzer des gesamten Seebereiches sowie der angrenzenden Fuss- und Fahrwege während den Abschlagszeiten vorzusehen;
 - bb) Die im Generellen Gestaltungsplan 1:1'000 bezeichnete „geschützte Ufervegetation“ und „erhaltenswerte Hecke/Baumgruppe“ sind ungeschmälert zu erhalten. Es ist daher mit betrieblichen Massnahmen sicherzustellen, dass das Einsammeln von Golfbällen ohne Betretung dieser geschützten Uferpartien möglich ist;
 - cc) Es sind in der Baueingabe Massnahmen vorzusehen, die ein Abdriften von Golfbällen aus dem See in den Flem verhindern;
 - dd) Es ist zur Gewährleistung der fischereilichen Nutzung des Sees betrieblich vorzusehen, dass der Golfbetrieb während der Fischereisaison erst ab 09.00 Uhr aufgenommen wird.
- c) Die Gemeinde wird ersucht, dafür zu sorgen, dass sich die vorgesehene Sporthalle in der neuen ZöBA im Gebiet Stretga gut in die Landschaft eingliedert.
- d) Die ZöBA bei der Abwasserreinigungsanlage Mutteins wird nicht genehmigt, soweit sie Waldareal umfasst.
- Die Gemeinde wird angewiesen, im Bereich dieser ZöBA eine Waldfeststellung durchzuführen, das Waldareal der Forstwirtschaftszone zuzuweisen und die ZöBA entsprechend anzupassen.
- e) Die Gewerbezone erste Nutzungsetappe im Raume Tschuppina wird nicht genehmigt, und die Gemeinde wird angewiesen, die entsprechende Fläche der Landwirtschaftszone zuzuweisen.
- f) Die Gewerbezone zweite Nutzungsetappe sowie das übrige Gemeindegebiet im Raume Tschuppina werden an die Gemeinde zur Überarbeitung zurückgewiesen.

- g) Die Zone für Nebenbauten und Nebenanlagen (ZNN) im Bereiche der Parzelle Nr. 2300 in Mutteins wird nur als Nichtbauzone genehmigt. Allfällige Bauten und Anlagen unterstehen demzufolge dem kantonalen Zustimmungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen.
 - h) Die östlich des Brigelser Stausees ausgeschiedene Campingzone wird an die Gemeinde zur Überarbeitung zurückgewiesen.
 - i) Die Gemeinde wird angewiesen, die Landwirtschaftszone bei nächster Gelegenheit flächig (statt bandiert) auszuscheiden.
 - j) Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, das Versehen bei der zonenplanerischen Behandlung des Fussballplatzes Mutteins direkt zu korrigieren (Streichung Landwirtschaftszone).
 - k) Die vom Wald betroffenen Teile des übrigen Gemeindegebietes am Rheinufer im Raume Mutteins und Danis werden zur Überarbeitung (Ergänzung Forstwirtschaftszone) an die Gemeinde zurückgewiesen.
 - l) Der östliche Teil der Wintersportzone im Raume Plaun Rueun, Davos Tuor und Stausee wird zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, die genaue Abgrenzung des zurückgewiesenen Wintersportzonenteils im Plan zu kennzeichnen. Ausserdem wird das Amt für Raumplanung beauftragt, die sieben schmalen Streifen Wintersportzone (Korridore) als solche zu kennzeichnen.
3. Die vier **Generellen Gestaltungspläne 1:2'000** (Dorf Breil/Brigels; Danis, Tavanasa, Mutteins; Dardin; Capeder), alle vom 19. Juni 1997, werden im Sinne der Erwägungen mit folgenden Vorbehalten, Anliegen und Korrekturen genehmigt:
- a) Die Gemeinde wird ersucht, im Zuge der nächsten Ortsplanungsteilrevision ihre Planung betreffend Hecken und Baumgruppen, prägende Bestockungen und Einzelbäume sowie Bach- und Ufervegetationen auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

- b) Die im Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 „Dorf Breil/Brigels“ enthaltenen Festlegungen betreffend geschützte Bach- und Ufervegetation sowie Hecken und Baumgruppen werden bezüglich des Perimeters des Generellen Gestaltungsplanes 1:1'000 zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten nicht genehmigt.
 - c) Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, in den Legenden den Begriff „Gestaltungsbaulinien“ in Übereinstimmung mit Art. 74 Baugesetz durch „Baugestaltungslinien“ zu ersetzen.
4. **Der Generelle Gestaltungsplan Sport- und Freizeitanlagen am See 1:1'000** vom 19. Juni 1997 wird mit dem Hinweis gemäss Ziffer 2 lit. b hievor und dem Anliegen gemäss Ziffer 3 lit. a hievor sowie mit folgendem Vorbehalt genehmigt:
- Das für die Wasser-Driving-Range festgelegte Golfübungsgelände wird, soweit es Hecken und Baumgruppen sowie geschützte Ufervegetationen umfasst, nicht genehmigt. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, den Verlauf des Golfübungsgeländes entsprechend zu korrigieren.
5. **Die vier Generellen Erschliessungspläne Verkehr 1:2'000** (Dorf Breil/Brigels; Danis, Tavanasa, Mutteins; Dardin; Capeder), alle vom 19. Juni 1997, werden im Sinne der Erwägungen mit folgenden Vorbehalten und Anliegen genehmigt:
- a) Gestützt auf den Ausgang der Planungsbeschwerde betreffend Bezeichnung des Niveauüberganges beim Bahnhof Tavanasa als „Güterweg“ wird das von der Gemeinde im Generellen Erschliessungsplan Verkehr 1:2'000 „Danis, Tavanasa, Mutteins“ festgelegte Konzept zur verkehrsmässigen Erschliessung der Landwirtschaftsfläche „Pleun Tavanasa“, namentlich die im Bereich der Bahnparzelle Nr. 3259 und der Parzellen Nr. 3257 bis 3249 erfolgte Güterwegeintragung sowie die bei der Parzelle Nr. 3249 erfolgte Fusswegeintragung, von der Genehmigung ausgenommen und an die Gemeinde zur Prüfung und Festlegung eines alternativen Erschliessungskonzeptes zurückgewiesen.
 - b) Die Gemeinde wird ersucht, die vorgesehenen Parkplätze im südöstlichen Bereich des Stausees in den Generellen Erschliessungsplan aufzunehmen.

- c) Die Gemeinde wird ersucht, die Radwegverbindung gemäss Kantonalem Radwegkonzept in den Generellen Erschliessungsplan 1:2'000 „Danis, Tavanasa, Mutteins“ aufzunehmen.
- d) Die geplanten Sammel- und Erschliessungsstrassen zur Erschliessung von Gebieten zweiter Nutzungsetappe (die geplante private Erschliessungsstrasse in Capeder; die geplante Sammelstrasse in Danis im Gebiet Grotta; die zwei geplanten Erschliessungsstrassen in Danis nördlich von Isletta bzw. nördlich von Planun Danis; die zwei geplanten Erschliessungsstrassen in Mirada/Campliun Parzellen Nr. 4085 und 4073; die geplante Erschliessungsstrasse in Ruast) werden mit der Auflage genehmigt, dass eine Realisierung dieser Strassen erst erfolgen kann, wenn die Gebiete der zweiten Nutzungsetappe in die Bauzone eingezont sind.
6. Die vier **Generellen Erschliessungspläne Ver- und Entsorgung 1:2'000** (Dorf Breil/Brigels; Danis, Tavanasa, Mutteins; Dardin; Capeder), alle vom 19. Juni 1997, werden genehmigt.
7. Der **Erschliessungsrichtplan Siedlungsgebiet 1:5'000 Verkehr** (Dorf Breil/Brigels) vom 19. Juni 1997 wird zur Kenntnis genommen.
8. Der Gemeindevorstand Breil/Brigels wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses (Ziffern 1 - 7 hievor) öffentlich bekanntzugeben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 19. Juni 1997 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden könne und dass gegen darin enthaltende Vorbehalte, Auflagen, Anweisungen und Festlegungen innert 20 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des kantonalen Verwaltungsgerichtsgesetzes beim Verwaltungsgericht Graubünden Rekurs erhoben werden kann.
9. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 20-tägige Rekursfrist bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des Beschlusses. Für die Ge-

- meinde bleibt, wenn sie eine Verletzung ihrer Gemeindeautonomie geltend machen möchte, nur die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht offen.
10. Die Beschwerde wird in einem separaten Regierungsbeschluss behandelt.
11. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den Plänen und im Baugesetz vorzunehmen.
12. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

13. Mitteilung an

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

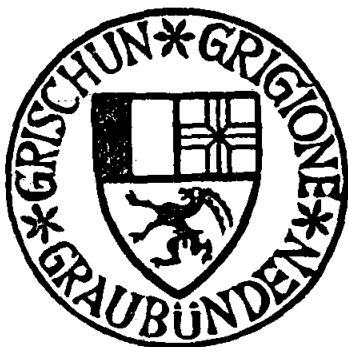
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Namens der Regierung
Der Präsident:

L. Bärtsch
L. Bärtsch
Der Kanzleidirektor:

I.V.

W. Frizzoni
Mc. iur. W. Frizzoni